

Allgemeine Einkaufsbedingungen PETER HIRT GmbH Rev 07/2024

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen und Käufe von Waren und Dienstleistungen durch PETER HIRT GmbH, Nänikon (nachfolgend „Käufer“ genannt) von seinen Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“ genannt), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Die AEB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Käufer nicht an, es sei denn, der Käufer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Angebote und Bestellungen

2.1 Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und unverbindlich.

2.2 Bestellungen des Käufers sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.

2.3 Der Lieferant hat jede Bestellung des Käufers unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen, schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ein verspäteter Zugang gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Käufer.

3. Lieferung und Lieferzeit

3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3.3 Bei Lieferverzug stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Zusätzlich ist der Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendeten Kalenderwochen zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% des Lieferwertes.

4. Lieferbedingungen

4.1 Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, „frei Haus“ (DDP gemäß Incoterms 2020) an die vom Käufer angegebene Lieferadresse.

4.2 Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit Angabe der Bestellnummer, Bestellpositionen, Artikelbezeichnung und Menge beizufügen.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Versandvorschriften des Käufers einzuhalten und die Ware ordnungsgemäß zu verpacken, um Transportschäden zu vermeiden. Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Preise und Zahlung

5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Haus einschließlich Verpackung und Fracht.

5.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung durch den Käufer innerhalb von 30 Tagen netto nach Lieferung und Rechnungserhalt.

5.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

6. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Gefahr geht erst mit Annahme der Ware durch den Käufer am vereinbarten Lieferort auf den Käufer über.

6.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit der Übergabe an den Käufer über. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht anerkannt.

7. Mängelanzeige und Gewährleistung

7.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge offensichtlicher Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Wareneingang erfolgt.

7.2 Bei verdeckten Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

7.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Mängeln ist und den vereinbarten Spezifikationen, Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

7.4 Der Käufer ist berechtigt, bei Mängeln nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden Kosten.

7.5 Im Falle der nicht ordnungsgemäßen oder nicht fristgerechten Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen ist der Käufer berechtigt, Minderung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.

8. Produkthaftung und Versicherung

8.1 Der Lieferant stellt den Käufer von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, die auf einen Fehler der gelieferten Ware zurückzuführen sind, soweit der Fehler vom Lieferanten zu vertreten ist.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pro Schadensfall abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherung sind dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen.

9. Geheimhaltung und Schutzrechte

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle vom Käufer erhaltenen Informationen, die nicht offenkundig sind, geheim zu halten und sie nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden.

9.2 Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Verwendung der gelieferten Waren keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer solchen Rechtsverletzung frei.

10. Höhere Gewalt

10.1 Ereignisse höherer Gewalt, die die Vertragserfüllung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, berechtigen den Käufer, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Lieferzeitpunkt angemessen hinauszuschieben, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegen den Käufer erwachsen.

10.2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streiks, Aussperrungen, Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen sowie andere unvorhersehbare, unvermeidbare und schwerwiegende Ereignisse.

11. Datenschutz

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust, Zerstörung, Zugriff, Veränderung oder Verbreitung durch unbefugte Personen zu schützen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des Käufers.

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des Käufers.

12.3 Es gilt das schweizerische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AEB sowie besondere Vertragsabreden bedürfen der Schriftform.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.